

## Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung)

vom 24. Mai 1978

Stadtratsbeschluss:	12.04.1978
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 231-8017 e 5 [78]):	17.05.1978
Bekanntmachung:	12.06.1978 (MüABl. S. 136)
Änderungen:	26.02.1980 (MüABl. S. 107) 28.03.1983 (MüABl. S. 85) 24.08.1989 (MüABl. S. 358) 20.11.1990 (MüABl. S. 465) 05.11.1991 (MüABl. 1992 S. 3) 07.08.1996 (MüABl. S. 425) 01.03.2001 (MüABl. S. 125) 28.03.2003 (MüABl. S. 84) 01.11.2008 (MüABl. S. 613) 20.10.2009 (MüABl. S. 287)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf dem Marktgebiet der Dulten und des Christkindlmarktes sind Gebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

### § 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für jede Dult oder jeden Christkindlmarkt einmalig erhoben.
- (2) Der Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigefügt ist. Jede angefangene Rechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Für zugelassene karitative Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde, wird auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die jeweilige Standgebühr um 30 % gemäßigt.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Verkaufseinrichtungen oder die Standplätze benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den die Verkaufseinrichtungen oder Plätze benützt werden.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben werden, entsteht mit der Zuweisung der städtischen Verkaufseinrichtungen bzw. der Standplätze.
- (2) Sie werden spätestens zehn Tage vor Dult- oder Christkindlmarktbeginn fällig, frühestens drei Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides. Bei nachträglichen Zulassungen sind die Gebühren am ersten Werktag nach Dult- bzw. Christkindlmarktbeginn fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner, deren Standgebühr sich aus dem Umsatz des Objektes auf dem Christkindlmarkt bzw. Dult errechnet, haben spätestens einen Kalendermonat nach Beendigung des Christkindlmarktes bzw. Dult eine mit ihrer eigenen Richtigkeitsbescheinigung versehene Aufstellung über den erzielten Nettoumsatz vorzulegen und die vom Tourismusamt angeforderten Beweismittel beizubringen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den städtischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungstag.

## § 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benützt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts der Landeshauptstadt München

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

#### A. Dulten

##### I. Standgebühr

	Warengattung	Gebühren
1.	Feinkost, Wurstbraterei, Fischbraterei, alkoholische Getränke (ohne Sitzgelegenheit)	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 98,00 Euro pro Frontmeter
2.	Tee- und Kaffeeausschank in Verbindung mit Backwaren; glasierte Früchte	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 65,00 Euro pro Frontmeter
3.	Wurst-, Hühner-, Fischbraterei, Feinkost, Café (mit Sitzgelegenheit)	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 20,00 Euro pro m <sup>2</sup>
4.	Allgemeiner Warenverkauf, Werbeverkäufer, Antiquitäten-/Gebrauchtwarenhändler, Süßwaren, gebrannte Mandeln, Säfte	55,-- Euro pro Frontmeter
5.	Eis, Tabak, Obst, Maroni	44,-- Euro pro Frontmeter
6.	Geschirrhändler	13,-- Euro pro m <sup>2</sup>
7.	Rundfahrgeschäfte	44,-- Euro pro m Durchmesser
8.	Autoskooter	1.635,-- Euro pro Standplatz

	Warengattung	Gebühren
9.	Kasperltheater	55,-- Euro pro Standplatz
10.	Kleines Riesenrad	436,-- Euro pro Standplatz
11.	Reitbahn	545,-- Euro pro Standplatz
12.	Schiffschaukeln	27,-- Euro pro Frontmeter
13.	Schau- und Belustigungsgeschäfte	44,-- Euro pro Frontmeter
14.	Schießbuden, Wurf- und Spielbuden	44,-- Euro pro Frontmeter
15.	Zusätzliche Freischankfläche	7,-- Euro pro m <sup>2</sup>
	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	20,-- Euro

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude	41,-- Euro pro Frontmeter
------	---------------------------

## B. Christkindlmarkt

### I. Standgebühr

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 650,-- Euro pro Frontmeter
2.	Stehcafé/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 550,-- Euro pro Frontmeter
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	200,-- Euro pro Frontmeter
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	200,-- Euro pro Frontmeter
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	100,-- Euro pro Frontmeter
6.	Zusätzliche Freischankfläche	500,-- Euro pro m <sup>2</sup>
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	500,-- Euro

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren nach I. haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen (Buden) eine Benutzungsgebühr von 130,-- Euro pro Frontmeter zu bezahlen.